

Satzung des Tennisclubs TC Blau-Weiß Beilngries e.V.

Die Satzungsneufassung wurde genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 15.11.2019

Die Satzungsneufassung vom 15.11.2019 tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TC Blau-Weiß Beilngries e.V. und hat seinen Sitz in Beilngries. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer 171 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Tennis-, Sport- und Spielübungen
- Förderung der Jugend
- Abhaltung von Tennisturnieren
- Förderung des Breitensports
- Teilnahme an der offiziellen Verbandsrunde
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Instandhaltung der Tennisanlage, des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte
- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und zum Bayerischen Tennisverband inkl. Anerkennung deren Satzungen und Ordnungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres
- d) Kindern bis 14 Jahren
- e) Ehrenmitgliedern

Zu letzteren Personen ernannt werden können diejenigen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Kapazität der vereinseigenen Sportanlage. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Jeder Vereinsangehörige hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Beitragsfrei sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vereinsangehörige, die wegen Berufsausbildung, Studium, Beruf oder Krankheit vorübergehend abwesend sind. Die Abwesenheit ist unverzüglich anzuzeigen.

Die Höhe der Beträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und der Jahresbeitrag spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten. Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,

- 1) wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat; die Mahnung gilt als zugestellt, wenn das Mahnschreiben an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist,
- 2) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder die Satzung,

3) wegen Verweigerung des Ersatzes für am Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens,

4) wegen unehrenhafter Betätigung innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Eine erneute Aufnahme ist erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss eines Mitgliedes möglich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche stellen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1.) der Vorstand

zum Vorstand gehören:

a) bis zu 3 gleichberechtigte Vorsitzende

b) bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende

c) Schriftführer

d) Kassenwart

e) Sportwart

f) Jugendwart

g) Bis zu zehn weitere Beauftragte

h) Etwaige von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende

2.) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlen

Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Ersatzmitglied ernennen.

§10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß §26 BGB vertreten durch

a) die bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach §8 Abs.1 lit. a. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

b) die bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden nach §8 Abs.1 lit b. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem der bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach §8 Abs.1 lit a vertretungsberechtigt.

c) Die bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden können gemäß des Vereinszwecks eigenverantwortliche Rechtsgeschäfte ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung im Rahmen von 2500€ pro Rechtsgeschäft tätigen.

§ 11 Zuständigkeit des Vereins

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und setzt die Spielordnung fest.

b) Vorstandssitzungen werden von den bis zu 3 Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jeder von ihnen ist einzeln dazu befugt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstandes gegeben. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der 3 Vorsitzenden. Ist der Gegenstand der Sitzung eine persönliche Angelegenheit, so hat das betreffende Mitglied für die Zeit der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.

c) Den bis zu 3 Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit den bis zu 3 Stellvertretenden Vorsitzenden, steht die Richtlinienkompetenz des Vereins zu. Eine Geschäftsordnung regelt deren Zuständigkeit.

d) Der Sportwart ist für den Spiel- und Übungsbetrieb verantwortlich.

e) Der Jugendwart nimmt die Belange der Jugend wahr.

f) Dem Kassenwart obliegen die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

g) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Mitgliederdatei und den laufenden Schriftwechsel. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

h) Die Beauftragten sind für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche zuständig und können auch als Vertreter für die unter lit. d-g genannten Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach §8 Abs.1 lit. a gemeinsam einberufen.

(2) Die Mitglieder sind 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Spätestens bis Saisonbeginn ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

(3) Anträge, welche nicht eine Woche vor dem Versammlungstag in Textform an den Vorstand eingereicht wurden, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese schriftlich von ¼ der Mitglieder gewünscht wird.

(5) Der Mitgliederversammlung sind, außer den gesetzlichen, insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1.) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins

- 2.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- 3.) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- 5.) Festlegung der Höhe der Beiträge
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) Endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
- 9.) Darlehensaufnahme
- 10.) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun zehntel erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel oder auf Wunsch der Mehrheit offen durch Handaufnahme. Bei Wahlen muss, sobald mehr als ein Bewerber oder Vorschlag vorliegt, mit Stimmzettel abgestimmt werden. Dies gilt auch nur bei einem Bewerber, sofern einer der Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

(8) aktives und passives Wahlrecht: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In die Vorstandschaft lt. § 8 Abs.1 können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beauftragte lt. § 8 Abs. 1 lit. g können bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beilngries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diverse besetzt werden.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.